

Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hergisdorf

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vomfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Hergisdorf werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren

- (1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit Inanspruchnahme der Leistungen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.
- (4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben. Die Bewirtschaftungskosten sind kalkulatorisch bereits in den nachstehend aufgeführten Jahresgebühren enthalten.
- (2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr pro Jahr in €	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit in €
Reihengrab (Erde)	25,36	634,00
Rasenreihengrab	77,00	1.925,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	16,20	243,00
Einzelerdwahlgrab	25,36	634,00
Doppelerdwahlgrab	63,36	1.584,00
Dreiererdwahlgrab	76,04	1.901,00
Reihengrab (Urne)	12,13	182,00
Einzelurnenwahlgrab	15,20	228,00
Doppelurnenwahlgrab	15,20	380,00
UGA unter Baum	17,76	444,00
UGA mit Kennzeichnung	22,80	342,00
UGA mit Kennzeichnung Paare	40,53	608,00
Urnengemeinschaftsfeld (UGF)	22,80	342,00

- (3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab oder Doppelerdwahlgrab	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier Heizungspauschale (von Oktober bis einschl. April)	100,00 10,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	10,00
Beisetzung von Urnen auf den Gemeinschaftsanlagen durch den Wirtschaftshof	100,00

§ 6
Entgelte für besondere Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7
Umsatzsteuer

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge.

Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2023), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hergisdorf, den

Colawo
Bürgermeister